

Ist die Karkasse des Reifens jedoch so beschädigt, daß sie nicht mehr lt. TGL 20 682 Bl. 1 in die Gebrauchswertklasse I eingestuft wird und ist diese Beschädigung nicht vom Hersteller zu vertreten, so erhöht sich der angeführte Abnutzungssatz jeweils um 15 %.

Als nutzbare Profiltiefe gilt für die Berechnung der Abnutzungsbeträge die ursprüngliche Profiltiefe minus 1 mm. Grundlage für die Berechnung der Abnutzungssätze ist der am Tage der Ersatzlieferung geltende Kaufpreis für einen neuen Reifen, abgerundet auf den sich jeweils ergebenden Grundbetrag in Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Die Messungen erfolgen an der am stärksten abgenutzten Stelle der Lauffläche.

- 5.3. Für Luftschläuche erfolgt die Garantieleistung innerhalb des Garantiezeitraumes ohne Berechnung von Abnutzungsbeträgen.
- 5.4. Betrifft die Garantieforderung den Verschleiß der Reifenlauffläche, so entfallen Abnutzungsbeträge lt. Ziffern 5.1. bzw. 5.2., wenn die Ursachen für den Verschleiß auf Material- bzw. Herstellungsfehlern beruhen. In diesem Fall erfolgt die Garantieleistung kostenlos gemäß Ziff. 4.
Reifen, bei denen ein zu starker Verschleiß der Lauffläche beanstandet wird, müssen eine Mindestprofiltiefe von 3 mm für die erforderliche Prüfung aufweisen.
6. Ausschuß der Garantie:
Eine Garantiepflicht besteht nicht,
- 6.1. soweit es sich um den gebrauchsbedingten Verschleiß der Lauffläche handelt
- 6.2. soweit es sich um eine Beeinträchtigung des Gebrauchswertes nach den bestehenden Abwertungsrichtlinien der Reifenindustrie handelt, die bereits zu einer Kaufpreisminderung geführt hat
- 6.3. bei unsachgemäßer Behandlung, z. B. wenn
 - 6.3.1. die in den jeweiligen Standards festgelegten technischen Parameter (z. B. Luftdruck, Tragfähigkeit, Fahrgeschwindigkeit, Felgenzuordnung usw.) nicht eingehalten wurden
 - 6.3.2. die Bereifung unter anderen Einsatzbedingungen, als sie entsprechend ihrem konstruktiven und chemischen Aufbau sowie der Laufflächenprofilierung bestimmt ist, verwendet wurde (z. B. ein anderer Einsatz der Bereifung, als im Geltungsbereich der zugeordneten Standards festgelegt ist)
 - 6.3.3. die Bereifung durch unrichtige Radstellung oder andere Fahrzeugmängel schadhaft wurde
 - 6.3.4. das Schadhaftwerden der Bereifung auf defekte, nicht normgerechte, nicht lchrenhaltige oder rostige Felgen zurückzuführen ist
 - 6.3.5. die Bereifung durch äußere Einwirkungen schadhaft geworden oder übermäßiger Erhitzung ausgesetzt gewesen ist
 - 6.3.6. die Montage unsachgemäß erfolgte (z. B. mit Gewalt bzw. ungeeigneten Werkzeugen oder Vorrichtungen)
 - 6.3.7. der Mangel, der zur Beanstandung Anlaß gab, bereits verändert oder von fremder Hand repariert wurde

6.3.8. die Bedingungen der jeweils gültigen TGL* durch den Abnehmer nicht eingehalten wurden

6.3.9. die Einzelteile der Bereifung nicht aufeinander abgestimmt sind.

7. Sind seit der Herstellung

von Mopedbereifungen mehr als 18 Monate bzw. von allen anderen Bereifungen mehr als 30 Monate vergangen, so entfällt gemäß § 43 Abs. 4 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 die Verpflichtung des **Herstellers** zur Garantieleistung. Hiervon bleibt der Garantieanspruch des Endverbrauchers gegenüber dem **Verkäufer oder Lieferer** für die in Ziffern 3.1. und 3.2. genannte Garantiefestfrist unberührt.

Erfolgt die Lieferung durch den Hersteller erheblich später, als die Herstellungskennzeichnung ausweist, so ist der Hersteller zur Verlängerung der Garantiezeit verpflichtet.

8. Garanticanzeige

8.1. Bereifungen, für die ein Garantieanspruch erhoben wird, sind franko unter Beifügung eines vollständig ausgefüllten und vom Einsender unterzeichneten Fragebogens** und des Kassenzettels oder eines anderen Nachweises, aus dem sich Zeitpunkt der Lieferung oder des Kaufes und Reifennummer ergeben, an das Herstellerwerk oder eine von diesem zur Reklamationsabwicklung autorisierte Institution einzusenden bzw. zu übergeben.

8.2. Die Einsendung von beanstandeten Reifen hat unverzüglich zu erfolgen.

8.3. Der Hersteller bzw. sein Beauftragter hat die Beanstandung unverzüglich zu überprüfen und dem Einsender das Ergebnis mitzuteilen. Bei Überschreitung der Frist gemäß Ziff. 7 ist die Mitteilung so abzufassen, daß der Endverbraucher seine Ansprüche aus Ziff. 3 gegenüber seinem Verkäufer bzw. Lieferer durchsetzen kann.

8.4. Bei Ersatzleistung geht die beanstandete Bereifung in die Rechtsträgerschaft bzw. das Eigentum des Herstellers über.

3.5. Gegen eine ablehnende Erklärung des Lieferers steht dem Einsender das Einspruchsrecht bei dem DAMW, Prüfdienststelle organische Chemie, Prüfbereich Reifen — Sitz Industriezweiginstitut Gummi und Asbest,*** zu.

9. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Kauf von Bereifungen durch Bürger und Bereiche, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

Die für sie geltenden allgemeinen zivilrechtlichen Gewährleistungsrechte bzw. Gewährleistungsfristen gegenüber ihrem Verkäufer stehen ihnen neben den Garantieansprüchen aus diesen Bedingungen wahlweise zu; sie werden ebenso wie die zivilrechtlichen Schadenersatzregelungen durch die vorstehenden Festlegungen nicht berührt.

* Zur Zeit gilt die TGL 6707 „Gummibereifung - Lagerung“ respektive TGL 14 362 „Gummierzeugnisse — ihre Lagerung, Wartung und Reinigung“

** Fragebogen sind beim einschlägigen Handel erhältlich
*** 124 Fürstenwalde, Tränkeweg